

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend Geräte und Speichermedien (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

(Stand: 12.08.2015)

Einleitung

Der Europäische Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC) ist der Dachverband der Veranstaltungszentren im deutschsprachigen Europa. Seine Mitglieder sind Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen und Special-Event-Locations. Zusätzlich bindet er branchennahe Partner aus der Industrie und Wirtschaft in sein Netzwerk ein. Weitere außerordentliche Mitglieder aus dem Bereich der Veranstalter und der Branche allgemein runden die Mitgliedsstruktur ab und machen so den Verband seit nunmehr 60 Jahren zu der Kommunikationsplattform für die Veranstaltungsbranche allgemein und die Veranstaltungszentren im Besonderen.

Im Rahmen der Wahrnehmung der vielfältigen Themenbereiche, die die Veranstaltungsbranche und die Veranstaltungshäuser betreffen, ist der EVVC in einer Vielzahl von Dachverbänden und Arbeitsgruppen zu ganz unterschiedlichen Fragenstellungen involviert. Für den Themenreich Nutzungs- und Verwertungsrechte allgemein und das Thema GEMA im Speziellen ist der EVVC so beispielsweise auch Mitglied in der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BMVW).

Die BVMV hat bereits umfangreich zum Referentenentwurf Stellung bezogen. Dementsprechend verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als Ergänzungen und

Anmerkungen zu dieser Stellungnahme, unter besonderer Würdigung der Blickrichtung aus Sicht der Veranstaltungsstätten und der Veranstaltungswirtschaft in Deutschland.

Die in der Stellungnahme der BVMV bereits ausführlich vorgenommenen Anmerkungen, Forderungen und Wünsche bezüglich der Tarifaufstellung, der Tarifdurchsetzung und der entsprechenden Hinterlegung sowie der vorgenommenen Klarstellungen in einer Vielzahl von Fragestellungen, z.B. bei Abschluss eines Gesamtvertrages sowie beim gemeinsamen Gesamtvertrag, werden vom EVVC vollumfänglich genauso bewertet und eingeschätzt.

Für den EVVC ist hierbei von besonderer Bedeutung, dass die wesentlichen Regelungsprinzipien des Wahrnehmungsgesetzes, die im Entwurf ja auch beibehalten und fortgeschrieben werden, aus Sicht des EVVC bezüglich der Zielsetzung noch klarer das Ziel verfolgen sollten, die Kartell- und Monopolmacht bei der kollektiven Rechtswahrnehmung zu kontrollieren.

Die diesbezüglich augenblicklich delegierte staatliche Aufsicht vom DPMA und Bundes-kartellamt solle aus Sicht des EVVC deutlich intensiver wahrgenommen werden, was in Form einer Stärkung der Aufsichtsbehörde, aber auch ein klareres Selbstverständnis in Bezug auf beispielsweise Untersagung der Anwendung von Tarifen, solange rechtliche Klärungen ausstehen, beinhalten sollte. Auch sollte vermieden werden, dass die Aufstellung überhöhter Tarife seitens der Verwertungsgesellschaften für die Verwertungsgesellschaften grundsätzlich mit keinerlei Risiko verbunden ist und damit Nutzer in unangemessener Weise unter Druck gesetzt werden.

Ein zweiter wesentlicher Aspekt ist aus Sicht des EVVC das Recht der Nutzerorganisationen, einen gemeinsamen Gesamtvertrag verbunden mit einem gemeinsamen Tarif mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften abschließen zu können, um zukünftig nicht mehr eigenständige nachgelagerte Verhandlungen mit jeweils separaten Verträgen abschließen zu müssen. Hierbei sollte dann auch eine klare Aussage stattfinden, dass auf Verlangen der Nutzervereinigung eine zentrale Stelle für den Abschluss von Nutzungsverträgen sowie deren Durchführung gefordert werden kann. Dies möglichst unbürokratisch und aus einer Hand, nach dem Prinzip: ein Ansprechpartner, eine Rechnung, eine Überweisung.

Abschließend möchte der EVVC zusätzlich anregen, in die Überlegungen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz einzubeziehen, dass die momentan vorhandene Zersplitterung der Nutzungsgemeinschaften, die sich allein in der Tatsache, dass die GEMA rd. 530 Gesamtverträge abschließt, durch eine Klarstellung bezüglich der Voraussetzungen zum GEMA-Gesamtvertragspartner werden zu können in der Form präzisiert werden sollte, die Qualifikationen für GEMA-Gesamtvertragspartner so zu entwickeln, dass sachgerechte Vertragspartnerschaftsstrukturen entstehen. Es ist zu beobachten, dass oftmals Konstrukte und Vereine konzipiert werden, die ausschließlich zu dem Zweck gegründet werden, mit Verwertungsgesellschaften Gesamtverträge abschließen zu können. Dies kann und sollte nicht im Interesse der sachgerechten Bearbeitung des Themas liegen. Klare Zumutbarkeitskriterien für den Abschluss eines Gesamtvertrages würden hierbei einen sehr wünschenswerten Lösungsansatz darstellen.

Weitere Details können der Stellungnahme der BVMV ergänzend entnommen werden.

Frankfurt, 12.08.2015

Joachim König Präsident EVVC e.V.